

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

4. Sitzung, 20.11.1884

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Vierte Sitzung.

Oldenburg, den 20. November 1884, Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Bildung einer Gemeinde Wangerooze. (Anl. 28 S. 161.)
2. Bericht desselben Ausschusses, betr. den Gesetzentwurf für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Einrichtung und Erhaltung des Katasters. (Anl. 3 S. 6.)
3. Bericht desselben Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. anderweite Feststellung der Grundsteuer. (Nebenanlage C. zu Anl. 3 S. 13.)
4. Bericht desselben Ausschusses über den Gesetzentwurf, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 7. Januar 1873, betr. die Einführung einer Gebäudesteuer für das Fürstenthum Birkenfeld. (Nebenanlage E. zu Anl. 3 S. 14.)
5. Bericht desselben Ausschusses über den Gesetzentwurf, betr. Bestrafung der Arbeitgeber, welche ohne Erlaubniß des Localschulinspectors Schulkinder während der Schulstunden zu Arbeiten verwenden. (Anl. 17 S. 38.)
6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg wegen Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1864, betr. die Einführung einer Einkommensteuer. (Anl. 1.)
7. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. das Hinterlegungswesen. (Anl. 16 S. 36.)
8. Bericht desselben Ausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Aufhebung der Vorschriften der Forstordnung vom 28. September 1840 über Gemeinدهölzungen. (Anl. 2 S. 3.)
9. Bericht desselben Ausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. Ergänzung des Artikels 5 des Gesetzes vom 10. April 1879, betr. die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetze. (Anl. 14 S. 33.)
10. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. Abänderung des Gesetzes vom 1. März 1861, betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Birkenfeld. (Anl. 12 S. 26.)
11. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Einnahmen des Herzogthums Oldenburg für die Jahre 1885/87. (Anl. 23 S. 117.)



Vorsitzender: Präsident Roggemann.

Am Ministertisch: Regierungs-Commissare Geh. Oberregierungsrath **Mutzenbecher**, Oberregierungsräthe **Mutzenbecher** und **Ahlhorn**, Geh. Ministerialrath **Flor**, Geh. Oberfinanzräthe **Janßen** und **Heumann**, Finanzrath **Buchholz**.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer **Detken** das Protokoll der vorigen Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Der Präsident zeigte sodann folgende Eingänge an:

1. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. die Verzeichnisse der in der Zeit vom 1. October 1881 bis 1. October 1884 im Bestande des Staats- und Kronguts der drei Provinzen des Großherzogthums vorgekommenen Veränderungen.

An den Finanzausschuß.

2. Schreiben desselben, betr. die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutscapitalien-Kassen der drei Provinzen des Großherzogthums für die Finanzperiode 1885/87.

An denselben Ausschuß.

3. Selbstständiger Antrag des Abg. **Quatmann** und Genossen, betr. Entschädigung der in Friedenszeiten mit Einquartierung Belasteten.

Bezüglich des letzteren Antrages beschloß der Landtag, daß derselbe in Betracht zu ziehen und dem Finanzausschusse zur vorgängigen Begutachtung zu überweisen sei.

Ein Gesuch des Abg. **Hans** um Bewilligung eines achttägigen Urlaubs wegen Krankheit wird bewilligt.

Es wurde hiernach zur Tagesordnung übergegangen.

I. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Bildung einer Gemeinde **Wangerooze**.

Berichterstatter Abg. **Meenz**.

Auf eine getrennte Berathung der einzelnen Artikel des Entwurfes wurde verzichtet und der Ausschufsantrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen, ohne Debatte angenommen.

II. Bericht desselben Ausschusses, betr. den Gesetzentwurf für das Fürstenthum **Birkenfeld**, betr. die Einrichtung und Erhaltung des Katasters.

Auf eine Einzelberathung wird verzichtet.

Berichterstatter Abg. **Weis**: Aus dem Schreiben des Großh. Staatsministeriums zu dieser Vorlage sei ersichtlich, daß bereits in den Jahren 1878 bezw. 1883 dem Landtage entsprechende Gesetzentwürfe für das Herzogthum Oldenburg bezw. das Fürstenthum **Lübeck** zugegangen seien und die

verfassungsmäßige Zustimmung des Landtags erhalten hätten. Der Gegenstand sei also allgemein bekannt und habe Jeder sich darüber ein Urtheil bilden können. Der Provinzialrath des Fürstenthums **Birkenfeld** habe sich einstimmig ohne Abänderungsvorschläge für den vorliegenden Entwurf erklärt und auch der Verwaltungsausschuß nichts zu erinnern gefunden. Er empfehle deshalb die Annahme des Ausschufsantrages. Er bäte jedoch den Herrn Regierungs-Commissar um Auskunft darüber, in welcher Weise der feststehende Betrag der Geschäftskosten mit 2480 *M.* verbraucht? in welchem Umfang die Beamten des Katasterwesens bei der Umrechnung der Steuercapitale betheiligte sein? und endlich in welcher Weise die 6000 *M.*, welche für diese Umrechnung im Voranschlage für das Fürstenthum **Birkenfeld** ausgesetzt wären, verausgabt würden?

Reg.-Com. Geh. Oberfinanzrath **Janßen**: Er sei zu speciellen Angaben über die Geldverwendungen augenblicklich nicht im Stande, werde aber solche bis zur zweiten Lesung geben. Betheiligten würden sich an der Umarbeitung sämmtliche Beamten des Katasterwesens.

Der Ausschufsantrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen, wird angenommen.

III. Bericht desselben Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum **Birkenfeld**, betr. anderweitige Feststellung der Grundsteuer.

Auf Einzelberathung wird verzichtet.

Berichterstatter Abg. **Weis**: Es handele sich um eine mit Rücksicht auf das neue Maß und Geld bequemere Feststellung der Grundsteuer. Eine Herabsetzung der Steuer, wie solche nach der Ermäßigung von 10½ auf 10% vorzuliegen scheine, habe nicht stattgefunden. Es werde der bisherige Steuerbetrag bis auf ein Mehr von 6 *M.* aufgebracht. Die Erklärung liege darin, daß das Hectar weniger als 4 preußische Morgen sei, überall aber bei der Umrechnung in Mark der vierfache Betrag und noch mehr in die neue Skala aufgenommen sei. Die neue Skala hätte unbeschadet der Regelmäßigkeit und bequemen Handhabung etwas genauer sich an die alte anpassen können. Er behalte sich einen Antrag für die zweite Lesung vor.

Der Ausschufsantrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung geben, wird angenommen.

IV. Bericht desselben Ausschusses über den Gesetzentwurf, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 7. Januar 1873,



betr. die Einführung einer Gebäudesteuer für das Fürstenthum Birkenfeld.

Auf Einzelberatung wird verzichtet.

Berichterstatter Abg. **Weis**: Die Vorlage ergebe, wie sehr die Regierung bemüht sei, die Steuereinnahmen zu erhöhen. Es handle sich nämlich um die genaue Berechnung und Einforderung der 5% Gebäudesteuer. Eine Abrundung nach Silbergroschen solle nicht mehr geschehen, vielmehr bei den von der Aenderung betroffenen 10 Steuerstufen, nicht 9, wie in der Vorlage stehe, die Steuer bis auf den letzten Pfennig erhoben werden. Bei 7 Stufen finde eine Erhöhung um 5 S , bei 3 eine ebensolche Ermäßigung statt. Auch sollten die Bestimmungen in Art. 17 Z. 1 und 2 des Gesetzes vom 7. Januar 1873 aufgehoben und damit die zweijährige Steuerfreiheit der Neubauten in Wegfall kommen. Die Motive sagten, „es liege kein Grund vor, diese Steuerfreiheit, bei der die Staatskasse die Steuer für 2 Jahre einbüße, fortbestehen zu lassen“; die frühere Gesetzgebung habe dagegen angenommen, einem Bauersmann, Handwerker und Tagelöhner sei eine kleine Steuerfreiheit für ein erst allmählig fertig werdendes Wohnhaus wohl zu gönnen.

Der Ausschußantrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen, wird angenommen.

V. Bericht desselben Ausschusses über den Gesetzentwurf, betr. die Bestrafung der Arbeitgeber, welche ohne Erlaubniß des Localschulinspectors Schulkinder während der Schulstunden zu Arbeiten verwenden.

Eine Verlesung des Ausschußberichtes wird nicht gewünscht.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Nach den Motiven des Gesetzentwurfes sei dieser hervorgegangen aus dem Bedürfniß, die gesteigerten ungerechtfertigten Schulver säumnisse zu mindern. Durch das vom Herrn Regierungs-Commissar dem Ausschusse mitgetheilte statistische Material lasse sich allerdings eine erhebliche Steigerung constatiren. Leider trenne aber die Statistik nicht die gerechtfertigten und ungerechtfertigten Ver säumnisse. Doch erkenne der Ausschuß eine Steigerung der letzteren an, sei aber der Ansicht, daß die bestehenden Bestimmungen, wenn sie nur scharf gehandhabt würden, geeignet seien, die ungerechtfertigten Ver säumnisse zu mindern, zumal wenn die im §. 4 des dem Landtage vorliegenden Entwurfes neuer Bestimmungen zum Schulgesetz vom 3. April 1855 enthaltenen Strafverschärfungen Gesetz würden. Nach den jetzt geltenden Bestimmungen betrüge die Brüche für jeden halben Tag der Schulver säumnisse 13 S , welche in Wiederholungsfällen bis zu 30 M . event. drei Tagen, bezw. bis zu 75 M . event. acht Tagen

Gefängniß gesteigert werden könne. Leider würden die bestehenden Bestimmungen seitens der Localschulinspectoren in Folge der Bitten und Klagen der meist mittellosen Eltern der schulpflichtigen Kinder oder der sonst für die Schulver säumnisse Verantwortlichen in wohl erklärlicher Milde nicht streng genug gehandhabt und die Bruchlisten dem Amte in vielen Fällen nicht überhandt. Wenn der Herr Regierungs-Commissar sich in der Ausschußsitzung auf eine diesem Gesetzentwurfe ähnliches, in der Rheinprovinz bestehendes Gesetz berufen habe, so könne dadurch der Ausschuß sich zu einer Annahme vorliegenden Entwurfes um so weniger veranlaßt finden, weil in der Rheinprovinz, einer der industriellsten Gegenden des ganzen Deutschen Reiches, ganz andere Verhältnisse vorlägen und die Vermuthung begründet sei, daß dort an erster Stelle sanitätspolizeiliche Rücksichten für Erlassung eines solchen Gesetzes maßgebend gewesen seien, welche hier außer Frage ständen.

Bei strenger Handhabung der bereits bestehenden Strafbestimmungen würde die Zahl der ungerechtfertigten Schulver säumnisse in Bälde in befriedigender Weise sich mindern, weshalb der Ausschuß auch in seinem schriftlichen Berichte der Staatsregierung anheimgegeben habe, den Schulinspectoren die unnachsichtliche und strengste Befolgung ihrer Vorschriften über Abgabe der Bruchlisten an die Aemter einzuschärfen. Der Ausschuß beantrage daher:

Ablehnung des Gesetzentwurfes.

Abg. **Deeken**: Die Ausführungen des Ausschusses seien an sich richtig, träfen aber nur die bestehenden Bestimmungen und den Entwurf zum Schulgesetz, die die Eltern und die diesen Gleichstehenden fassen wollten, nicht aber dieses Gesetz, das gegen dritte Personen, eben die Arbeitgeber, gerichtet sei. Juristisch seien diese ebenso strafbar, wie die Eltern. Lasse man sie straffrei, so müsse man für die hier in Frage stehenden Fälle auch die Strafbestimmungen des Schulgesetzes gegen die Eltern mildern. Die Gründe, aus denen das Kind aus der Schule zurückbehalten werden dürfte, seien genau fixirt und wolle man weiter gehen, so könne man zugeben, daß es eher statthaft sei, daß das Kind, um den dürftigen Eltern zu Hause zu helfen, die Schule veräume. Daß es aber während der Schulstunden außerhalb des Hauses ohne Genehmigung des Aufsichtsbeamten Geld verdiene, sei nicht zulässig und da müsse der Staat strafend eingreifen. Lehne man den Entwurf ab, so würde der wirkliche Begünstiger straffrei ausgehen. Die Eltern würden dann dazu kommen, zu calculiren, daß der Verdienst die Strafe überwiege, event. auch den Tag Gefängniß absitzen. Das wäre demoralisirend. Eine Härte für den Arbeitgeber liege in dem Entwurf nicht. Dieser könne sich erkundigen, ob das Kind schulfrei sei. Er empfehle Annahme des Entwurfes, event. gebe er anheim, ihn an den

Ausschuß zurückzuweisen zur nochmaligen Berathung in Verbindung mit der in engem Zusammenhang stehenden Novelle zum Schulgesetz.

Reg.-Com. Geh. Ministerialrath **Flor**: Die ungerechtfertigte Höhe der Schulversäumniß erkenne der Ausschluß selbst an, es sei deshalb nicht nothwendig, das statistische Material zu wiederholen. Eine Scheidung der gerechtfertigten und ungerechtfertigten Versäumnisse sei schwierig, aber die Gesamtziffer von 20, 25, 30, 40, in einem Falle sogar 70 %, sei doch sehr bedenklich, wenn auch die Durchschnittsziffer im evangelischen Theile des Herzogthums von 12 % im Sommer, 11 % im Winter, wieder etwas Beruhigendes habe. Der Ausschluß glaube nun, daß durch eine schärfere Handhabung der Bruchgesetze die in manchen Theilen unseres Landes bedenklich gewachsenen Schulversäumnisse auf ein erträgliches Maß würden zurückgeführt werden. Leider müsse zugegeben werden, daß die Praxis im Schulversäumnißwesen vielfach eine zu laze sei. Für eine Aenderung in dieser Beziehung solle gesorgt werden. Allein die mangelhafte Handhabung der betr. Strafbestimmungen sei nicht der alleinige Grund, daß dieselben sich als unzureichend erwiesen hätten. Ein anderer, noch schwerer wiegender Grund liege in der Sache selbst. Schulversäumnisse kämen hauptsächlich bei ärmeren Familien vor. Dort habe aber das Brücken seine Grenzen und die Anwendung des Gefängnisses gebe oft nur zu neuem Versäumniß Anlaß. Deshalb müsse man die Arbeitgeber fassen, die oft, namentlich in der Marsch und dort, wo Marsch und Geest zusammenstoßen, die Veranlassung zu Schulversäumnissen gäben. Die Eltern der Kinder könnten der Versuchung nicht widerstehen. Diese Versuchung solle der Entwurf mindern. Das möge für den Arbeitgeber unbequem sein, aber die Interessen der Arbeitgeber müßten hinter die der Schulen zurücktreten.

Abg. **Ahlhorn**: Er wundere sich, daß jene Seite so für die Schule eintrete, er wolle sehen, ob dieses Interesse auch bei den bevorstehenden Berathungen andauern werde. Ihm sei die Hauptsache, daß die Geistlichen nicht noch mehr Einfluß erhielten. Jetzt hätten sie die Dispensationen in der Hand, nach dem Entwurf würde dies noch mehr der Fall sein. Auch würde die Dispensation ungleichmäßig gehandhabt werden. Der Unterschied zwischen Protestanten und Katholiken sei, daß letztere die Schule unter die Kirche, erstere sie unter den Staat stellen wollten. Unrichtig sei, daß die Arbeitgeber nur unter den Wohlhabenden zu suchen seien, gerade die Ärmern benutzten die Kinderarbeit vielfach. Solche könnten die hohen Strafen des Entwurfs garnicht zahlen und würden die Gefängnisse füllen. Er bedauere, daß die Regierung eine solche Vorlage gemacht habe.

Abg. **Thorade**: Der Entwurf berühre die Dispensionsbefugnisse der Geistlichen garnicht, beschränke dieselben

vielmehr. Deshalb solle der Abg. Ahlhorn eigentlich dafür stimmen. Die practische Wirkung des Entwurfs würde sein, daß die Kinderarbeit während der Schulstunden nahezu aufhöre. Und die Frage, ob eine solche Beschränkung der Kinderarbeit zulässig und wünschenswerth sei, müsse er bejahen. Bei Annahme des Gesetzes würden die Geistlichen in erheblichem Maße nicht mehr um Dispensation angegangen werden. Die Heranziehung eines confessionellen Beigeschmackes seitens des Vorredners bedaure er. Er möchte endlich noch in Anregung bringen, und behalte sich einen diesbezüglichen Antrag vor, auch die regelmäßige Hausarbeit in den Entwurf aufzunehmen. Letztere sei ein Haupttheil der Kinderarbeit. Er wolle damit die Kinder nicht vollständig der Hausarbeit und der Einführung in den künftigen Beruf entziehen. Dazu sei immer noch ausreichende Gelegenheit geboten.

Abg. **Jfen**: Man müsse die gute Absicht der Regierung anerkennen, der Entwurf gehe aber zu weit. Der Schulbesuch sei in den Marschen so schlecht garnicht, und eine solche Bestimmung würde gerade die kleinen Leute mit großer Familie hart treffen. Die Arbeitgeber würden ihren Kindern keine Gelegenheit zum Verdienst geben und sie seien doch, wie er wiederholt gehört habe, auf diesen Verdienst angewiesen. Er bitte für den Ausschlußantrag zu stimmen, die Annahme des Entwurfs werde in den Marschen großen Unwillen erregen.

Abg. **Schiff**: Er empfehle den Ausschlußantrag. Um ein solches Polizeigesetz zu rechtfertigen, seien dringendere Gründe als die vorgebrachten nothwendig. Auch seien die vorhandenen Mittel noch nicht erschöpft, diese solle man erst probiren. Er glaube, daß die Bevölkerung bei gehöriger Belehrung der Erweckung des Ehrgefühls, ihre Kinder gut zu erziehen, zugänglich sein würde.

Abg. **Windmüller**: Er theile den Standpunkt des Ausschusses und glaube, die Schuld des schlechten Schulbesuchs läge gewöhnlich an Lehrer und Schulinspector. In seinem Bezirk werde die Ordnung besser gehandhabt, und deshalb sei der Schulbesuch ein ziemlich guter. Aber es gäbe noch Schulen, wo auch nicht der niedrigst bemessene Anspruch befriedigt werde, und trage er deshalb große Bedenken, Strafbestimmungen festzusetzen von solcher Höhe, wo so wenig von der Schule geleistet werde. Im Seminar wolle man das Lehrziel zu hoch stecken und in der Wirklichkeit werde dann leider zu wenig geleistet, sehr wünschenswerth würde es sein, wenn der vorgeschriebene Lehrplan auch wirklich befolgt werde, was aber wohl nicht geschehe.

Reg.-Com. Geh. Ministerialrath **Flor**: Die Schwierigkeiten für den Arbeitgeber bei Annahme des Gesetzentwurfs würden überschätzt. Bei der verkürzten Sommer Schule könne der Arbeitgeber von dem Lehrer genau erfahren, wann die

Schulstunden angesetzt seien, bei der vollen Sommerschule brauche der Arbeitgeber nur zu kontrolliren, ob das Kind schriftliche Dispensation vom Schulinspector habe. Sache der Verwaltung würde es sein, Einrichtungen zu treffen, daß solche Dispensationen im Voraus verlangt werden könnten. Der Gesetzentwurf erweitere die Befugnisse der Schulbehörden überall nicht, sondern sei lediglich ein Polizeigesetz, wo das Gericht einträte. Im Sommer betrage der Durchschnitt der Schulversäumnisse 12 %, im Winter 11 %. Es müßte aber im Winter wegen Krankheit, schlechter Wege zc. die Durchschnittsziffer eigentlich mindestens doppelt so hoch sein, wie im Sommer. Daraus folge, daß die Sommerschule, wo namentlich auch das Arbeiten der Kinder bei fremden Leuten die Schulversäumnisse veranlasse, des Schutzes bedürfe.

Abg. **Vorgmann**: Er wolle mit ein paar Worten seine Abstimmung, die mit dem Ausschufsantrage auf Ablehnung der Gesetvorlage abziele, motiviren. Nach seiner Ansicht und Ueberzeugung sei die in dem Entwurf beabsichtigte schärfere Bestrafung der Schulversäumnisse absolut nicht angezeigt und enthielten die jetzt schon bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vollkommen genügende Strafen und Zwangsmittel. Es möge ja richtig sein, daß vielfach in dieser Beziehung zu nachsichtig verfahren sei, indeß hätte die Regierung es ja in der Hand, die Schulbehörden zc. zu einer strengeren Befolgung der bestehenden Gesetze aufzufordern und anzuhalten. Wer übrigens mit ihm die ländlichen, oft recht ärmlichen Verhältnisse kenne, werde ihm sicher darin zustimmen, daß man auch nicht mit zu großer Strenge vorgehen dürfe, es gäbe eben armselige Familien überall genug im Lande, wo die Eltern ohne ein zeitweiliges Mitverdienen der schulpflichtigen Kinder ihre Existenz nicht finden könnten. Gleichwohl wünsche auch er mit dem Abgeordneten Ahlhorn eine thunlichste Verbreitung von Kenntniß und Bildung und sei das gleiche Bestreben in dem ganzen katholischen Landestheile. Die Confession könne hier gar nicht in Frage kommen und bedaure er lebhaft den unmotivirten Ausfall des verehrten Abgeordneten. Auch er (der Redner) sei kein Freund von discretionären Vollmachten und wolle die Befugniß des Localschulinspectors nicht erweitert wissen. Derselbe habe bei der Bestrafung der Schulversäumnisse übrigens kaum mehr als eine Zwischenrolle, der Lehrer registrire die Schulversäumnisse, der Localschulinspector übermittle die betreffenden Listen mit seinen Bemerkungen dem Verwaltungsamte und erkenne dies die Brüche u. s. w.

Abg. **Ahlhorn**: Gerade zum Schulinspector kämen die Leute und bäten um Streichung von der Bruchliste. Das Amt könne dann nichts mehr machen. Besser wäre es, die Bruchlisten gingen direct vom Lehrer an das Amt,

dann wäre der Einfluß der Schulinspectoren gebrochen. Durch den Entwurf würde er aber nur vermehrt. Aus dem vom Regierungs-Commissar angegebenen Verhältnisse der Sommer- zu den Winterversäumnissen folge das Gegentheil, denn gerade im Sommer gebrauche man am meisten Kinderarbeit, und seien, wenigstens in den Marschen, die meisten Krankheiten. Für die Sommermonate müßte man also die meisten Versäumnisse erwarten.

Abg. **Thorade**: Die generelle Statistik sei hier nicht maßgebend, zumal sie im speciellen so große Abweichungen zeige. Auch sei er nicht der Ansicht Windmüllers, daß die Versäumnisse von der Tüchtigkeit des Lehrers abhängen, vielmehr seien sie abhängig von Verhältnissen und Sitten der betreffenden Gegend. Er sei auch nicht der Ansicht des Abg. Schiff, daß durch häufigere Feldarbeit die Kinder nur um so empfänglicher für den Schulunterricht würden, denn bei ersterer kämen auch mitunter erhebliche Unzutraglichkeiten vor. So sei es in einzelnen Gegenden scharf zu rügende Unsitte, den Kindern bei solcher Feldarbeit Branntwein zu reichen. Ihm sei ein Fall aus der Gemeinde Rastede von glaubwürdiger Seite erzählt, daß Kinder einem Arbeitgeber, der keinen Branntwein verabreiche, die Arbeit verweigert hätten.

Abg. **Deffen** betont als entscheidend die vergrößerte Gewalt in den Händen der Geistlichen. Man scheine diese Gewalt zu unterschätzen. Redner verliest ein Consistorialrescript von 1837. Er würde es gern sehen, wenn die Arbeitgeber in mäßiger Weise getroffen würden, aber dieser Entwurf sei nicht geeignet. Er behalte sich vor, eventuell in dieser Richtung Anträge im Ausschuf bei Berathung des Schulgesetzes zu stellen.

Abg. **Deffen**: Daß der Entwurf die Gewalt des Schulinspectors ausdehne, sei nicht richtig. Dieser habe, wie früher, die Dispensationen zu ertheilen. Das event. Verfahren gegen den Arbeitgeber würde auf Anzeige des Gendarmen durch den Amtsanwalt erfolgen.

Abg. **Deffen**: Es handle sich gerade um die Erlaubnißertheilung des Schulinspectors. Bei normalen Verhältnissen möge der Entwurf zulässig sein, aber nicht bei Verhältnissen, wie solche mehrfach, u. a. z. B. in einer Gemeinde Butjadingens vorlägen.

Abg. **Tanzen**: Er sei mit dem Abgeordneten Thorade der Ansicht, daß, wenn der Entwurf Gesetz würde, die Beschäftigung der Kinder durch den Arbeitgeber aufhören würde. Aber so sehr er für regelmäßigen Schulbesuch sei, so halte er doch den Ausschluß jeder Beschäftigung für zu scharf. Für manche Familien sei der Zuschuß aus der Arbeit der Kinder unentbehrlich. Deshalb möge man es zuerst mit strenger Handhabung der bestehenden Bestimmungen versuchen. Wenn sich dann herausstelle, daß bei voller Ausnutzung der-

selben der Schulbesuch schlecht bleibe, würde er später gern bereit sein, über einen ähnlichen Entwurf zu verhandeln.

Abg. **Barnstedt**: Seine Abstimmung brauche er nach den Auseinandersetzungen der Vorredner nicht näher motiviren. Aber hier sei nicht klar, wie sich in der Praxis die Ausführung gestalten würde. Jedenfalls wünsche er neben der Schulbehörde nicht noch das Heranziehen des Gendarmen und Staatsanwalts.

Reg.-Commissar Geh. Ministerialrath **Flor**: Was die von dem Abg. Ahlhorn angeregte Veränderung in der Stellung der Schulinspectoren beträfe, so hätten diese Fragen die Regierung eingehend beschäftigt. Auch sei schon ein diesbezüglicher Entwurf ausgearbeitet, aber wieder zurückgelegt worden, weil das Schulbruchwesen in einem großen Theile von Deutschland, namentlich in den größten deutschen Staaten, Preußen und Bayern, augenblicklich in Umwälzung begriffen sei und deshalb für Oldenburg kein geeigneter Zeitpunkt vorläge, um diese Frage nach neuen Gesichtspunkten zu regeln.

Abg. **Meyer**: Er sei anderer Ansicht wie der Abg. Deeken. Im Amte Bechta sei der Schulbesuch zwar nicht so gut, daß er nicht noch wohl besser werden könnte, aber dazu würde die ordentliche Handhabung der vorhandenen Bestimmungen genügen. Auch sei es nicht zweckmäßig, für diese Gegenden die Kinderbeschäftigung zu sehr einzuschränken. Dem Abg. Ahlhorn bemerke er, die Verschiedenheit ihrer Anschauungen sei doch wohl nicht so groß. Er und seine Freunde seien allerdings nicht für Beseitigung der geistlichen Schulinspectoren, aber doch, ebenso wie Ahlhorn, für die Verbesserung der Schule.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Er bemerke dem Abg. Deeken, daß eine Verbindung der Berathung dieses Entwurfes mit der der Novelle zum Schulgesetz im Ausschuß zur Sprache gekommen, aber nicht für practisch befunden sei.

Die Berathung wird sodann geschlossen. Auf Antrag des Abg. Ahlhorn wird über den Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf ablehnen, namentlich abgestimmt. Es stimmten mit Ja die Abgeordneten: Ahlhorn, Barnstedt, Borgmann, Capell, Clodius, Haase, Hanken, Heinemann, Iken, Meenz, Mettcker, Meyer, Muus, Nathan, Detken, Quatmann, Ramien, Roggemann, Rüdibusch, Schiff, Schulze, Tangen, Wagner, Wallroth, Wenke und Windmüller; mit Nein die Abgeordneten: Deeken, Klein, Thorade und Weis.

Der Ausschußantrag ist angenommen.

VI. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfes eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg wegen Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1864, betr. die Einführung einer Einkommensteuer.

Neue Anträge sind nicht eingekommen. Der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle den einzigen Artikel des Gesetzentwurfes auch in zweiter Lesung genehmigen, wird angenommen.

VII. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfes eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. das Hinterlegungswesen.

Neue Anträge sind nicht eingekommen. Der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen, wird angenommen.

VIII. Bericht desselben Ausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfes eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Aufhebung der Vorschriften der Forstordnung vom 28. September 1840 über Gemeindegölzungen.

Neue Anträge sind nicht eingegangen. Der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe in zweiter Lesung verfassungsmäßig zustimmen, wird angenommen.

IX. Bericht desselben Ausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Ergänzung des Artikels 5 des Gesetzes vom 10. April 1879, betr. die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetze.

Neue Anträge sind nicht eingegangen. Der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen, wird angenommen.

X. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfes eines Gesetzes, betr. Abänderung des Gesetzes vom 1. März 1861, betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Birkenfeld.

Neue Anträge sind nicht eingegangen. Der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe verfassungsmäßig zustimmen, wird angenommen.

XI. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Vorschlag der Einnahmen des Herzogthums Oldenburg für die Jahre 1885/87.

Der Herr Präsident bemerkt, daß die von dem Ausschuß gestellten Anträge den Aufstellungen der Regierung conform seien, und werde er, falls sich kein Widerspruch er-

hebe, zuerst über die Anträge einzeln verhandeln lassen, und dann sämtliche zusammen zur Abstimmung bringen.

Ein Widerspruch erhebt sich nicht.

Nachdem sodann der Abg. **Ahlhorn** noch bemerkt, daß sich in dem Abklatsche verschiedene Druckfehler befänden und er deshalb ein berichtigtes Exemplar bei dem Registrator Schwende niedergelegt habe, wird zur Debatte verstellt:

§. 1. Von den Forsten.

Der Ausschußantrag lautet:

№ 1:

Der Landtag wolle genehmigen, daß als Rohertrag der Forsten in der Finanzperiode 1885/87 jährlich 185 000 *M.* in den Voranschlag aufgenommen werden.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn**: Die Regierung sei in den im Berichte erwähnten Aufforstungen zu unterstützen, auch wenn sie nicht gleich Früchte brächten. Er sei überzeugt, daß die Anlagen mit der Zeit guten Erfolg haben würden.

Bei den §§. 2—10 und den diesbezüglichen Ausschußanträgen

№ 2:

Der Landtag wolle genehmigen, daß als Einnahme von Zeitpacht aus Grundstücken und Gebäuden *z.* auch Waagegelder 500 000 *M.* für 1885 und für 1886 und 1887 jährlich 495 000 *M.* in den Voranschlag aufgenommen werden,

№ 3:

Der Landtag wolle genehmigen, daß als Einnahme von den Fischereien in den Gewässern des Staates pro 1885/87 jährlich 1600 *M.* aufgenommen werden,

№ 4:

Der Landtag wolle genehmigen, daß an ständiger Pacht, Erbpacht, Erbzinß *z.* für 1885 — 64 3000 *M.* für 1886 — 63 300 *M.* und für 1887 die Summe von 64 200 *M.* in den Voranschlag aufgenommen werden,

№ 5:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß an grundherrlichen Gefällen für 1885 die Summe von 259 000 *M.*, für 1886 die Summe von 258 100 *M.* und für 1887 die Summe von 257 400 *M.* in den Voranschlag aufgenommen werden,

№ 6:

Der Landtag wolle genehmigen, daß 1600 *M.* für 1885, 91 200 *M.* für 1886 und 1200 *M.* für 1887 für Kauf- und Ablösungsgelder *z.* in den Voranschlag eingestellt werden,

№ 7:

Der Landtag wolle sich einverstanden erklären, daß als Einnahme für veräußerte Forstorte in der Herr-

schaft Barel pro 1885 die Summe von 1284 *M.* in den Voranschlag eingestellt werden.

№ 8:

Der Landtag wolle genehmigen, daß die Beträge für diesen Paragraphen für 1885 mit 36 100 *M.*, 1886 mit 36 000 *M.* und für 1887 mit 32 300 *M.* in den Voranschlag aufgenommen werden,

№ 9:

Der Landtag wolle genehmigen, daß die vorstehende Berechnung aus Capitel I. der Einnahmen und die darin festgestellten Summen, wie solche hier *im* §. 8 wiedergegeben sind, in den Voranschlag aufgenommen werden,

№ 10:

Der Landtag wolle genehmigen, daß an Einnahmen von Gewerbs-Recognitionen für die Finanzperiode 1885/87 jährlich 48 000 *M.* in den Voranschlag aufgenommen werden,

№ 11:

Der Landtag wolle genehmigen, daß an Sporteln und Gebühren der oberen Verwaltungsbehörden für 1885/87 jährlich 35 000 *M.* in den Voranschlag aufgenommen werden,

wird das Wort nicht verlangt.

Zu §. 11—15:

Antrag **№ 12:**

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die §§. 11—15 des Einnahmenvorschlages mit den ausgeworfenen Summen in den Voranschlag aufgenommen werden.

Abg. **Borgmann**: Zu den Einnahmen aus den Jagdscheingebühren wolle er der Großh. Staatsregierung dringend anheimgen, ob sie nicht die Einführung eines sogenannten Ursprungsscheins beim Verkauf von Wildpret, speciell von Hasen, in ernste Erwägung nehmen wolle. Er sei selbst zwar kein Jäger mehr, wisse aber von früher her und höre auch jetzt noch aus den Kreisen derselben, daß namentlich auf den Geesten der Wildstand durch sogenanntes Stricken, *d. h.* Wegfangen mit Schlingen, außerordentlich stark geschädigt würde. Die jetzigen gesetzlichen Bestimmungen genügten nicht, diesen Krebschaden der Jagd zu beseitigen und stände zu befürchten, wenn nichts geschehe, daß in nicht gar ferner Zeit weder Hase noch Feldhuhn mehr zu finden sei, was denn auf die Einnahme in dieser Position einen bedeutenden Einfluß üben müsse. Würde dagegen verordnet resp. gesetzlich bestimmt, daß jedes zum Verkauf kommende Stück Wild einen sogenannten Ursprungsschein, *d. h.* eine Bescheinigung darüber, wer der Erleger resp. erste berechnigte Verkäufer sei, an sich tragen und vom Wildhändler vorgelegt werden müsse, so dürfte damit dem unberechtigten Fangen und

Erlegen ein wirksamer Damm entgegengesetzt sein. Er empfehle deshalb dringend eine bezügliche Erwägung.

Zu §. 16:

Antrag *Nr.* 13:

Der Landtag wolle genehmigen, daß als Ertrag von Chausseen für die Finanzperiode 1885/87 jährlich 80 000 *M.* in den Voranschlag aufgenommen werden.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn**: Er sei sehr für die Trennung der Hebestellen von den Wirthschaften, selbst wenn der Ertrag dadurch vermindert werde. Denn dadurch würden die Leute geradezu zum Schnapsgenuß verführt. In den meisten Fällen werde die Trennung möglich sein, und ein Versuch jedenfalls wünschenswerth. Auch sei er für die völlige Aufhebung des Chausseegeldes, nicht des Geldes, sondern der Belästigung wegen. Sonst sei ja die Steuer eine sehr gerechte, besonders weil Luxuswagen höher besteuert würden.

Abg. **Tanzen**: Auch er sei für die Trennung der Hebestellen von den Wirthschaften, wenn der Ertrag auch um 25—50% sinken werde. Dieses Sinken würde dann hoffentlich Veranlassung geben, das Chausseegeld auf den Staatschauseen aufzuheben. Dann könnten auch die Amtsverbandchauseen mit der Aufhebung vorgehen. Ein großer Uebelstand sei auch die im Bericht erwähnte Zusammenlegung der Hebestellen der Amtsverband- und Staatschauseen. Darüber müßten sich Amtsverband und Staat verständigen. Der Amtsverband Butjadingen sei in dieser Richtung bei der Regierung vorstellig geworden, aber das Arrangement habe sich wegen der von der Regierung gefürchteten Benachtheiligung des Staates zerschlagen. Er bitte doch es, wenn nicht nach dem Verhältniß der Länge, dann auf andere Weise zu versuchen, und so dem Uebelstande abzuhelpfen.

Abg. **Iten**: Die Frage der Aufhebung des Chausseegeldes sei schon wiederholt verhandelt und im vorletzten Landtage auch der Beschluß gefaßt, die Staatsregierung zu ersuchen, mit der Aufhebung des Chausseegeldes vorzugehen, so bald die Finanzlage es gestatte. Zunächst müsse man aber die günstige Finanzlage dazu benutzen, um die Beiträge zu den Chausseebauten zu bewilligen. Wenn das Chausseegeld fertig sei und die Finanzlage günstig, möge die Staatsregierung mit der Aufhebung des Chausseegeldes vorgehen, und damit einem vielseitigen Wunsch der Bewohner des Herzogthums entsprechen.

Abg. **Vorgmann**: Er habe um das Wort gebeten, um mit einigen Worten seinen Standpunkt zur Aufhebung des Chausseegeldes darzulegen. Nach seiner Ansicht sei das Chausseegeld die gerechteste Steuer, die überhaupt existire, wer die Chaussee benutze und abnutze, habe eben in dem Chausseegeld dafür eine Abgabe zu bezahlen. Er sei deshalb auch ein entschiedener Gegner der Aufhebung und zwar um so mehr und so lange, als im Herzogthum noch ganze Amts-

Berichte. XXII. Landtag.

verbände seien, die noch gar keine Chausseen hätten. Diese chausseelosen Gegenden hätten schon zur Erbauung der Chaussee in den andern Districten ihren Theil beigetragen und trügen auch jetzt noch zur Unterhaltung derselben bei, ohne davon einen Nutzen zu haben. Das Chausseegeld bilde zwar nur einen Theil dieser Unterhaltungskosten, betrage aber immerhin 70—80 000 *M.*, die man, ohne unrecht zu sein, nicht füglich fallen lassen dürfe. Sollte sich aber herausstellen, daß, wenn der Wunsch des Ausschusses, die Hebestellen thunlichst an Nichtwirth zu verpachten, der Erlös ein geringer und die jetzige größere Einnahme mehr Folge der Verpachtung der Hebestellen an Wirth sei, würde er der erste sein, der für Aufhebung der Hebestellen stimmen würde. Er wolle keine Einnahmen für die Staatskasse, die mit der Corruption des Volkes zusammenhingen, wie das hier denn durch vermehrte Gelegenheit zum Schnapstrinken der Fall wäre.

Abg. **Schulze**: Er habe schon mit einigen anderen im Finanzausschuß den Standpunkt vertreten, daß die Finanzlage nicht so günstig sei, daß man augenblicklich an eine Aufhebung des Chausseegeldes denken könne.

Reg.-Com. Regierungsrath **Ahlhorn**: Die Staatsregierung sei gern bereit, die Frage wegen Aufhebung des Chausseegeldes in nähere Erwägung zu ziehen, sobald nur die Finanzlage es gestatte. Sie glaube aber nicht in der Lage zu sein, gegenwärtig eine sichere Einnahme von etwa 80 000 *M.* entbehren zu können. Die Staatsregierung werde thunlichst darauf Bedacht nehmen, daß eine Verpachtung an Wirth nicht mehr stattfinde. In vielen Fällen sei dies aber schwierig, ja unmöglich. Die von dem Abg. Tanzen hervorgehobene Anzutraglichkeit in dem Verhältnisse der Erhebung des Chausseegeldes auf den Staatschauseen zu derjenigen auf den Amtsverbandchauseen verkenne er nicht; die Staatsregierung werde in Erwägung nehmen, ob nicht in dieser Hinsicht ein Arrangement mit den Amtsverbänden zu treffen sei; mit dem Amtsverband Butjadingen seien die Verhandlungen bereits wieder aufgenommen, und werde man wohl zu einer Einigung kommen.

Abg. **Thorade**: Auch er sei für die Aufhebung des Chausseegeldes, besonders interessire ihn aber die Verpachtungsfrage, und bäte er den Regierungscommission, sich etwas präziser auszudrücken. „Thunlichst“ sei doch ein recht unbestimmter Ausdruck.

Reg.-Com. Regierungsrath **Ahlhorn**: Zu einer bindenderen Erklärung sei er wegen der Consequenzen nicht in der Lage. Die Regierung würde unter Berücksichtigung aller Verhältnisse bestrebt sein, den geäußerten Wünschen nachzukommen.

Abg. **Meyer**: Auch er verkenne durchaus nicht die zahlreichen Uebelstände und Anzutraglichkeiten der Chaussee-



geldhebung und sei prinzipiell nicht gegen die Beseitigung dieser Einrichtung. Man müsse aber einerseits die Finanzlage und dann auch den Umstand berücksichtigen, daß man durch das Chauffeegeld auch die Auswärtigen besteuere, die von den Oldenburgern auf ihren Communalchauffeen doch auch jetzt noch Chauffeegeld erhöben. Wenigstens solle man so lange abwarten, bis in Preußen auch das Communalchauffeegeld aufgehoben würde. Die Möglichkeit, nicht an Wirthsleute zu verpachten, sei nicht überall vorhanden. Darauf werde Rücksicht zu nehmen sein.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn**: Das von dem Abg. Meyer Vorgetragene sei schon im Ausschußbericht erwähnt. Allerdings werde es einen Ausfall geben, denn der Hauptverdienst der Erheber läge in der Wirthschaft. Das sei aber durchaus nicht zu bedauern.

Abg. **Windmüller**: Wenn man sich den gegenwärtigen Etat vergegenwärtige, aus dessen Ueberschüssen ca. 400 000 *M.* für Nordenhamm beantragt seien, um daselbst, wie Jemand sich ausgedrückt, verposamentirt zu werden, wenn ferner 650 000 *M.* zu einer Eisenbahn nach Becta zur Verwendung kommen sollten, so sollte man meinen, wir befänden uns in einer glänzenden Finanzlage und die Staatsregierung werde wohl auf die relativ niedrige Einnahme aus dem Chauffeegeld verzichten. Allein wenn unser gewiegter Kenner der Finanzen, der Vorsitzende des Finanzausschusses, keinen dahin zielenden Antrag gestellt habe, obgleich er im Prinzip dafür sei, so müsse er die Finanzlage doch nicht so rosig ansehen und er schließe sich dem an. Er bitte aber um eine Erklärung vom Regierungstische, wenn die Aufhebung der Chauffeegelder für die nächsten drei Jahre nicht opportun erscheine, ob man nicht die Erklärung abgeben wolle, in den nachfolgenden Jahren damit vorzugehen.

Abg. **Fien**: Er sei allerdings für Trennung der Hebestellen von den Wirthschaften, wünsche aber nicht der Staatskasse dadurch einen zu großen Nachtheil erwachsen zu lassen. Er hätte deshalb die Staatsregierung, hierbei vorsichtig vorzugehen.

Abg. **Wettker**: Er wolle zur Erwägung stellen, ob nicht bei Verpachtung der Chauffeehebestellen die Bedingung gemacht werden könne, daß während der Nacht je nach der Jahreszeit von einer bestimmten Frist an die Chauffeeebäume offen blieben. Diejenigen, welche Nachts fahren müßten, Aerzte u., seien oft gezwungen lange zu halten, bis der Chauffeebaum geöffnet würde. Die wegen Einfügung dieser Bedingung eintretende Mindereinnahme würde nicht bedeutend sein im Vergleich zu dem erzielten Nutzen.

Abg. **Tanzen**: Im Gegensatz zum Abg. Fien müsse er bemerken, daß ohne Verminderung der Einnahmen die Trennung der Hebestellen von den Wirthschaften nicht durch-

föhrbar sei. Er bäte dringend im Interesse der Sache, diesen Ausfall auf die Staatskasse zu übernehmen.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn**: Um die Sache klar zu stellen, stelle er formell den Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, die Hebestellen, soweit möglich, nicht an solche Personen zu vergeben, welche zugleich Wirthschaft betreiben.

Der Antrag enthalte dasselbe, wie der Bericht, und durch die Beifügung der Worte „soweit möglich“ werde er für die Staatsregierung durchaus annehmbar sein.

Der Antrag wird mit allen gegen 3 Stimmen angenommen.

Die Berathung über §. 17 wird ausgesetzt.

Zu den §§. 18—26 und den entsprechenden Ausschußanträgen:

№ 15:

Der Landtag wolle genehmigen, daß als Einnahme von Weg- und Fahrgeldern für die Finanzperiode 1885/87 jährlich 500 *M.* in Einnahme gestellt werden,

№ 16:

Der Landtag wolle genehmigen, daß an Einnahmen von dem Oldenb. Gesäßblatt und den Oldenb. Anzeigen für 1885 die Summe von 22 200 *M.*, für 1886 die Summe von 22 600 *M.* und für 1887 die Summe von 23 000 *M.* in den Voranschlag aufgenommen werde,

№ 17:

Der Landtag wolle genehmigen, daß an Strafgeldern für die Finanzperiode 1885/87 jährlich 21 000 *M.* in den Voranschlag aufgenommen werden,

№ 18:

Der Landtag wolle genehmigen, daß als Einnahme von der Grundsteuer für die Finanzperiode 1885/87 jährliche 755 000 *M.* in den Voranschlag eingestellt werden,

№ 19:

Der Landtag wolle bewilligen, daß als Einnahme von der Gebäudesteuer pro 1885 die Summe von 157 000 *M.*, pro 1886 die Summe von 158 500 *M.* und pro 1887 die Summe von 160 000 *M.* in den Voranschlag aufgenommen werden,

№ 20:

Der Landtag wolle genehmigen, daß an Einnahmen von der Einkommensteuer für 1885 820 600 *M.*, für 1886 die Summe von 824 600 *M.* und für 1887 die Summe von 828 600 *M.* in den Voranschlag eingestellt werden,

N^o 21:

Der Landtag wolle genehmigen, daß als Einnahme aus der Erbschaftsteuer für die Finanzperiode 1885/87 jährlich 84000 *M.* in den Voranschlag aufgenommen werden,

N^o 22:

Der Landtag wolle genehmigen, daß an Einnahmen für Stempelgebühren für die Finanzperiode 1885/87 jährlich 87000 *M.* in den Voranschlag aufgenommen werden,

N^o 23:

Der Landtag wolle genehmigen, daß für die Finanzperiode 1885/87 jährlich 90000 *M.* Einnahme als Beitrag der Centralkasse zu den Kosten des Staatsministeriums in den Voranschlag eingestellt werden,

nahm Niemand das Wort.

Zu §. 27:

Auschußantrag N^o 24:

Der Landtag wolle genehmigen, daß an Einnahmen aus dem Alexanderfonds und den Fonds der Commende Bolelesch und des ehemaligen Schilderschen Lehns pro 1885 die Summe von 19 189 *M.* 77 *S.* und für 1886 die Summe von 19 209 *M.* 77 *S.* und für 1887 die Summe von 19 229 *M.* 77 *S.* in den Voranschlag aufgenommen werden,

nahm das Wort der

Reg.-Com. Geh. Oberregierungsrath **Mußenbecher:**

In dem Auschußbericht sei gesagt, daß für Rechnung des Alexanderfonds und des Fonds der Commende Bolelesch und des ehemaligen Schilderschen Lehns noch fortwährend Colonate verkauft würden und daß dadurch die Einnahme sich etwas steigern. Dies beruhe auf Irrthum. Der Alexanderfonds habe niemals Colonate besessen. Die Colonate der Commende Bolelesch seien sämtlich verkauft. Aus dem Verkauf von Colonaten sei mithin eine Einnahme nur noch insofern zu erwarten, als ein Theil der Kaufgelder noch nicht eingekommen sei. Die Steigerung der Einnahme in dieser Position gegenüber dem Voranschlag für 1882/84 beruhe vorzugsweise darauf, daß die Heerdenstellen der Commende von neuem, etwas höher verpachtet seien.

Zu den §§. 29—31 und den entsprechenden Auschußanträgen

N^o 25:

Der Landtag wolle genehmigen, daß an Einnahme von der Landesbank für 1885/87 jährlich 36 000 *M.* in den Voranschlag aufgenommen werden,

N^o 26:

Der Landtag wolle genehmigen, daß die in §. 29 eingestellten Summen pro 1885/87 jährlich mit 2900 *M.* in den Voranschlag aufgenommen werden,

N^o 27:

Der Landtag wolle genehmigen, daß aus den Kaffeüberschüssen pro 1884 und rückwärts 2 560 000 *M.* als Einnahme pro 1885 in den Voranschlag eingestellt werden,

N^o 28:

Der Landtag wolle sich einverstanden erklären, daß an außerordentlichen, in den anderen Rubriken nicht vorgesehenen Einnahmen in den Voranschlag aufgenommen werden 1885 — 85 931,02 *M.*, 1886 — 39 702,02 *M.* und 1887 — 25 282,02 *M.*,

wurde das Wort nicht verlangt.

Sodann wurden die sämtlichen Auschußanträge zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Es erhält das Wort der

Abg. **Deeken:** Im Verwaltungsausschuß seien die Aemter Cloppenburg und Bockta nicht vertreten. Da dort das für beide Aemter wichtige Schulgesetz zur Berathung stände, so beantrage er, den Abg. Quatmann dem Verwaltungsausschuß zuzugesellen.

Dagegen erhob sich kein Widerspruch und wurde der Antrag des Abg. Deeken durch Acclamation angenommen.

Sodann setzte der Herr Präsident die nächste Sitzung auf Dienstag den 25. November an. Die Tagesordnung wird bekannt gegeben werden.

Anträge zur zweiten Lesung der unter 1—5 der Tagesordnung gedachten Gesetzentwürfe sind bis zum 24. Novbr. incl. bei dem Herrn Präsidenten einzureichen.

Schluß der Sitzung $\frac{3}{4}$ 1 Uhr.

Der Berichterstatter:

Barnstedt.